

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der **Mevas Metalltechnik GmbH** (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“). Verbraucher im Sinne des KSchG sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterfertigung eines Angebots oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande. Technische Änderungen, Maß- und Konstruktionsanpassungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, sofern sie technisch erforderlich oder branchenüblich sind.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Pläne, Skizzen, Visualisierungen, Gewichts- oder Mengenangaben sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – Näherungswerte. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und Teilrechnungen zu legen.

4. Preise und Zusatzleistungen

Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, ab Werk bzw. ab Lager, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Montage, Transport, Hebezeuge, Gerüste, Entsorgung, statische Nachweise, Prüfungen, Abnahmen sowie behördliche Auflagen sind nicht im Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Zusatzleistungen, Nachträge, Mehrmengen, Überstunden, Erschwernisse, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten werden gesondert verrechnet. Preisänderungen aufgrund von Lohn-, Material-, Energie- oder Transportkosten bleiben vorbehalten, sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung mehr als 3 Monate liegen.

5. Liefer- und Leistungsfristen

Liefer- und Ausführungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Lieferengpässen, Streiks, Krankheit, Witterung oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Fristen entsprechend. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne, Genehmigungen, Anschlüsse sowie eine ordnungsgemäße Baustellenvorbereitung rechtzeitig und kostenfrei bereitzustellen. Wartezeiten, Stillstände oder Mehraufwendungen aufgrund mangelnder Mitwirkung werden gesondert verrechnet.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe, bei Versand mit Übergabe an den Transporteur, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen.

9. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Montage- oder Projektleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Teil- oder Akontozahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB sowie Mahn- und Inkassokosten verrechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Übergabe bzw. ab Erkennbarkeit schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl des Auftragnehmers auf Verbesserung oder Austausch. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Vermögensschäden sowie Schäden aus Produktionsausfällen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Auftragssumme begrenzt.

12. Rücktritt und Storno

Bei Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen sowie eine Stornogebühr in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verrechnen. Bereits angefertigte oder bestellte Sonderanfertigungen sind voll zu bezahlen.

13. Pläne, Unterlagen und Urheberrechte

Alle vom Auftragnehmer erstellten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der **Mevas Metalltechnik GmbH**. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

